

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 098/2018

Hauptamt
Conzelmann, Thomas
18.06.2018

Betrifft: Einführung der papierlosen Gremienarbeit

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.07.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	19.07.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Bei der Stadt Albstadt wird die papierlose Gremienarbeit eingeführt. Die Sitzungseinladungen und –
unterlagen werden ab 01.09.2018 nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Auf den
parallelen Versand von Papier wird verzichtet.
2. Der § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ausschüsse wird wie unter III.
dargestellt geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Rückblick und Sachstand

Mit der Zielsetzung, die kommunale Gremienarbeit zu digitalisieren, zu optimieren und Ressourcen einzusparen, werden bei der Stadt Albstadt seit Mitte des Jahres 2016 sämtliche verwaltungsinternen Geschäftsabläufe in diesem Zusammenhang – von der Sitzungsplanung, -vorbereitung bis zur -nachbereitung – mit der Software „Session“ der Firma Somacos abgewickelt.

Die Software „Session“ bietet mit der App „Mandatos“ eine Lösung für die elektronische Bereitstellung von Sitzungsunterlagen für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

In seiner Sitzung am 09.03.2017 sprach sich der Gemeinderat dafür aus, im Rahmen einer Testphase für das gesamte Gremium die App „Mandatos“ zu beschaffen.

Für diese Testphase wurden „iPad Pro“-Tablets der Firma Apple beschafft und zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Geräte sowie eine Schulung zum Umgang mit der App erfolgte im Mai 2017.

Während der Testphase wurden Sitzungsunterlagen parallel zur elektronischen Bereitstellung nach wie vor in Papierform versendet.

Nach über einem Jahr der Testphase können wir eine positive Resonanz ziehen. Das System hat sich insgesamt bewährt. Die Rückmeldungen und das Feedback aus den Reihen der Gremiumsmitglieder im Rahmen der Anfang des Jahres durchgeführten Umfrage war überwiegend positiv. Bereits zu diesem Zeitpunkt war ein Großteil der Gremiumsmitglieder der Meinung, künftig gänzlich auf Papierunterlagen verzichten zu können. Weitere der genannten Anregungen und Wünsche konnten zum Teil bereits umgesetzt werden oder sind in Bearbeitung.

In seiner Sitzung am 09.04.2018 sprach sich der Ältestenrat ebenfalls dafür aus, die Testphase zu beenden und nach der Sommerpause gänzlich auf den Papierversand zu verzichten.

II. Nächster Schritt

Die Verwaltung schlägt nun vor, nach der Sommerpause, beginnend mit der Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 11.09.2018, die Testphase zu beenden und endgültig auf die elektronische, papierlose Gremienarbeit umzusteigen.

Dies bedeutet, dass Einladungen sowie Sitzungsvorlagen und -dokumente künftig nur noch in elektronischer Form über „Mandatos“ zur Verfügung gestellt werden. Die Information über neueingestellte Sitzungsunterlagen wird dann per E-Mail erfolgen.

III. Änderung der Geschäftsordnung

Grundsätzlich ermöglicht sowohl die Gemeindeordnung in § 34 Abs. 1 wie auch der § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ausschüsse die elektronische Einberufung zu Sitzungen.

Gemäß § 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist für eine elektronische Einberufung per E-Mail die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist kein rechtliches Erfordernis der Gemeindeordnung für eine elektronische Einberufung.

Um den Übergang zur papierlosen Ratsarbeit so unkompliziert wie möglich zu gestalten, schlagen wir deswegen vor, die Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ausschüsse in § 13 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

<p style="text-align: center;">Stadt Albstadt</p> <hr style="width: 10%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u> <u>des Gemeinderats und der Ausschüsse</u> <u>vom 18. Mai 2017</u></p>	<p style="text-align: center;">Stadt Albstadt</p> <hr style="width: 10%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u> <u>des Gemeinderats und der Ausschüsse</u> <u>vom 18. Mai 2017</u> <u>in der Fassung vom 19. Juli 2018</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p> <p>(3) Für die elektronische Einberufung per E-Mail ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats erforderlich. Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es erfolgt in diesem Fall keine zusätzliche schriftliche Übersendung der Dokumente. Es gelten die „Nutzungsbedingungen für die papierlose Gremienarbeit bei der Stadtverwaltung Albstadt“ in der jeweils</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p> <p>(3) Für die elektronische Einberufung per E-Mail ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats erforderlich. Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es erfolgt in diesem Fall keine zusätzliche schriftliche Übersendung der Dokumente. Es gelten die „Nutzungsbedingungen für die papierlose Gremienarbeit bei der Stadtverwaltung Albstadt“ in der jeweils</p>

<p>aktuellen Fassung.</p> <p>(4) Wird zu Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben und auf der Internetseite zu veröffentlichen. - § 34 Abs. 1 und 2, § 41 b Abs. 1 GemO -</p>	<p>aktuellen Fassung.</p> <p>(4) Wird zu Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben und auf der Internetseite zu veröffentlichen. - § 34 Abs. 1 und 2, § 41 b Abs. 1 GemO -</p>
---	---